



Gesuchsformular

zur Aufnahme als

Mitglied der Genossenschaft Elektrizitätswerk Embrach

Bitte füllen Sie dieses Formular sorgfältig und in Blockschrift aus! Danke

Genossenschaftseintragung:	Ihre Eintragung
Vorname:	
Nachname:	
Adresse:	
Geburtsdatum:	
Telefon Nr:	
E-Mail:	
Liegenschaft:	
Lieg.-Hausnr.:	

Sonstige Mitteilung:

Unterschrift: _____

(zwingend)

Datum: _____

Mit der Unterzeichnung des Gesuchsformulars bestätigen Sie die Zustimmung zum Zweckartikel der Statuten bei einer Aufnahme als Genossenschafter.

Auszug aus den Statuten siehe Rückseite:

Auszug aus den Statuten vom 27. Mai 2024

Artikel 2 – Zweck

Die Genossenschaft bezweckt, dass auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Embrach mittels eigener oder fremder Anlagen die Versorgung mit elektrischer Energie zu möglichst günstigen Bedingungen gewährleistet ist. Sie kann Projekte mit innovativem und nachhaltigem Charakter im Bereich der Energie-Erzeugung, -Verteilung und -Speicherung unterstützen, welche für alle Strombezüger auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Embrach stiften.

Sie kann sich an anderen Unternehmungen in der Region beteiligen, die nachhaltig Strom erzeugen, Liegenschaften erwerben, halten, verwalten und verkaufen.

Artikel 3 – Pflichten der Genossenschafter

Neueintretende Genossenschafter haben eine Eintrittsgebühr von CHF 100.00 zu entrichten.

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Art 4.1 Genossenschaftsmitglied

Die Genossenschaft besteht aus einer unbestimmten Zahl von Mitgliedern. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz in Embrach haben, daselbst eine oder mehrere Liegenschaften besitzen und von den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich (EKZ) oder deren Distributoren elektrische Energie beziehen und bei den EKZ einen Netzanschluss haben

Art. 4.2 Aufnahme und Ausschluss

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung bei der Verwaltung. Mit dem Beitritt werden die jeweils gültigen Statuten des EWE als verbindlich anerkannt. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung. Die Aufnahmeverweigerung braucht nicht begründet zu werden. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Antrag der Verwaltung. Den Ausgeschlossenen steht innerhalb drei Monaten die Anrufung des Richters offen.

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder stehen in keinem Verhältnis mehr zur Genossenschaft und es steht ihnen auch keinerlei Anspruch an dieselbe zu.